

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG

1. Geltung

Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen der KNDS Deutschland GmbH & Co. KG ("KNDS Deutschland") erfolgen stets zu diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese werden auch durch Entgegennahme der Ware/ Dienstleistung oder Zahlung nicht angenommen.

2. Umfang der Bestellung

Maßgebend für den Bestellumfang ist die von KNDS Deutschland ausgestellte Bestellung (einschl. Anlagen) auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht bestätigt wird. Nachträgliche (fern-)mündliche/ Ergänzungen werden ausschließlich mit dem nachfolgend von KNDS Deutschland, Abt. Einkauf, schriftlich bestätigtem Inhalt wirksam.

3. Auftragsbestätigung

KNDS Deutschland kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich bestätigt hat; aus einem solchen Widerruf entstehen dem Lieferanten gegenüber KNDS Deutschland keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung von Kosten, etc. Nimmt der Lieferant die Bestellung der KNDS Deutschland mit Abweichungen an, so hat der Lieferant deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn KNDS Deutschland diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung/ Leistung.

5. Termine und Terminüberschreitungen

Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er KNDS Deutschland unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die KNDS Deutschland als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von KNDS Deutschland unberührt. KNDS Deutschland kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist KNDS Deutschland nach ergebnislosen Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferung und Versand

1. Versandanzeige und Lieferschein müssen die Bestelldaten der KNDS Deutschland, insbesondere die Bestellnummer tragen sowie das Gewicht, die Art der Verpackung und bei Bedarf die Materialhaltbarkeit enthalten. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. KNDS Deutschland ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/ angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von KNDS Deutschland angegebene Versandanschrift. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift beim Lieferanten.

2. Anlieferung erfolgen nur von Montag bis Donnerstag 8-15 Uhr, am Freitag von 8-12 Uhr (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und Tage der Betriebsruhe).

3. Der Lieferant verpflichtet sich, vor Annahme eines Auftrages zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In diesen Fällen wird der Lieferant KNDS Deutschland informieren, die jeweils aktuellen, national und international gültigen Vorschriften (z. B. GefStoffV, GGVs, GGVSee, BioStoffV, UN/ICAD, IATA, EVO/RID, KVO/ADR) sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes beachten und KNDS Deutschland die notwendigen, verbindlichen Erklärungen (z.B. die zugehörigen EG-Sicherheitsdatenblätter) korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung schnellstmöglich zusenden.

7. Rechnungen

1. Rechnungen müssen grundsätzlich die KNDS Deutschland Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer enthalten.

2. Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer/ unvollständiger Rechnungen, fehlender Abnahmedokumente/-zeugnisse setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf.

8. Übergang von Eigentum und Gefahr

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe bei KNDS Deutschland. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so fällt die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den Lieferanten zurück.

2. Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorganges an der Empfangsstelle auf KNDS Deutschland über.

3. Von KNDS Deutschland bezahlte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNDS Deutschland zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von KNDS Deutschland sofort auf Kosten des Lieferanten an KNDS Deutschland zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Das Eigentum an diesen Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, geht mit Bezahlung durch KNDS Deutschland gemäß §§ 929, 930 BGB auf KNDS Deutschland über. Die Übergabe wird durch das vorgenannte Verwahrungsverhältnis ersetzt.

9. Verpackung

Verpackung ist maximal zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

10. Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist, Zutrittsrecht

1. Der Lieferant wird nur geprüfte und für gut befundene Teile versenden und KNDS Deutschland verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle. KNDS Deutschland wird offensichtliche Transportschäden oder versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen.

2. Für den Fall einer Qualitätsprüfung beim Lieferanten erhält KNDS Deutschland und/ oder dessen Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung, ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Fertigungsstätten.

11. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/ Leistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die in der Bestellung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Bei Verschleißteilen garantiert der Lieferant mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung/ Leistung den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien und den zutreffenden EU-Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entspricht und dass er alle für die Produktgattung vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgreich absolviert hat.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung an KNDS Deutschland. Dies gilt auch für Ersatzteile ab Einbau/ Abschluss der Nachbesserungsarbeiten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um Stillstandszeiten des Produkts der KNDS Deutschland, die durch Mängel und Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden.

3. Mängel der Lieferung und Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl von KNDS Deutschland durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaukosten, Transport- und Entsorgungskosten sowie zusätzliche Inbetriebnahmekosten trägt der Lieferant. Daneben stehen KNDS Deutschland die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Bei Eilbedürftigkeit, Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten oder Weigerung des Lieferanten, die Mängel zu beseitigen, ist KNDS Deutschland nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche von KNDS Deutschland werden dadurch nicht berührt.

12. Ersatzteile

Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Lieferung/ Leistung erforderlichen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen können, wird er KNDS Deutschland hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Verletzt der Lieferant die Verpflichtung die Ersatzteilverfügbarkeit sicherzustellen, so ist KNDS Deutschland berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Lieferanten nachzubauen. Der Lieferant hat KNDS Deutschland in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

13. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird KNDS Deutschland von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten beruht.

14. Produkthaftung

1. Der Lieferant wird KNDS Deutschland von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen KNDS Deutschland wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden und wird KNDS

Deutschland den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen.

14.2. Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der Lieferant, eine von KNDS Deutschland vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist KNDS Deutschland zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

15. Schutzrechte

15.1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

15.2. Der Lieferant stellt KNDS Deutschland und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die KNDS Deutschland in diesem Zusammenhang entstehen.

15.3. KNDS Deutschland ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

16. Nutzungsrechte

KNDS Deutschland erhält vom Lieferanten sämtliche Rechte an den Ergebnissen, die im Rahmen einer beauftragten Entwicklung entstehen oder entstanden sind (einschließlich des Eigentums an allen Unterlagen/ Dokumentationen, die im Rahmen der Entwicklung erstellt werden/ wurden). Ebenso erhält KNDS Deutschland unwiderruflich das kostenlose, nicht ausschließliche, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht an allen zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse erforderlichen Hintergrundrechten.

17. Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

17.1. KNDS Deutschland behält sich an Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Fertigungsmitteln, Konstruktionsplänen und allen sonstigen dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung übergebenen Unterlagen sowie an dem darin verkörperten Know-how sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Gegenstände dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNDS Deutschland zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von KNDS Deutschland sofort, spätestens jedoch nach Durchführung der Bestellung, zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen unternehmerischen Einzelheiten der Vertragsbeziehung zu KNDS Deutschland als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.

17.2.

18. Exportkontrolle

18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und die geltenden Exportbestimmungen einzuhalten sowie KNDS Deutschland alle erforderlichen Zoll- und Außenhandelsstammdaten zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem Formblatt „Partner Declaration“ (Download Webseite KNDS Deutschland – Rubrik Einkauf) und sind mit dem Formblatt spätestens bis 14 Tage nach Auftrags Erhalt an KNDS Deutschland zu übermitteln.

18.2. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die von KNDS Deutschland bestellten Güter (Hardware, Software, Technologie) und Dienstleistungen, hinsichtlich der Zoll- und Außenhandelsstammdaten, je Position entsprechend deutlich in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung und den Lieferscheinen zu kennzeichnen.

18.3. Änderungen der Zoll- und Außenhandelsstammdaten (z.B. Klassifikation, Güterlistenposition, HS- Code) hat der Lieferant der KNDS Deutschland aufzufordern und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18.4. Der Lieferant ist sich bewusst und stellt sicher, dass er im Falle des Empfangs von Technologie der KNDS Deutschland (in Form von Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen oder technischen Details zu militärischen Produkten) diese nur mit einer deutschen Exportgenehmigung in das Ausland weitergeben darf.

19. Compliance und Datenschutz

19.1. Der Lieferant garantiert im Allgemeinen und während der Dauer des Vertrages, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions- und Wettbewerbsgesetze und -Vorschriften.

19.2. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den betroffenen Personen zustehenden Rechten, sind im Internet abrufbar unter <https://www.knds.de/datenschutz/>.

19.3. Eigenerklärung Russlandbezug: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er selbst, sowie seine für die Aufträge der KNDS Deutschland eingesetzten Lieferanten/Unterauftragnehmer/Dienstleister einschließlich deren gesamter Lieferkette für KNDS Deutschland-Aufträge, sofern er bzw. die unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten/Unterauftragnehmer/Dienstleister in den Anwendungsbereich von Artikel 5k (1) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 bzw. in ihrer jeweils gültigen Folgefassung (nachfolgend „Verordnung“) fallen, nicht zu den in Artikel 5k der Verordnung genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k (1) der Verordnung aufweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet KNDS Deutschland unverzüglich in Textform darüber zu informieren, sobald er darüber Kenntnis erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass er oder seine für die Auftragsbefüllung eingesetzten Lieferanten/Unterauftragnehmer/Dienstleister einschließlich der gesamten Lieferkette einen Russlandbezug im Sinne der genannten Vorschriften haben. Hierfür oder bei Fragen kontaktieren Sie bitte generklaerung@knds.de.

19.4. Es besteht die Möglichkeit die verschiedenen Kanäle des Hinweisgebersystems zu nutzen, um potenzielles Fehlverhalten von Beschäftigten, Verstöße gegen die KNDS Ethic Charta oder den Code of Conduct des BDSV in der Lieferkette zu melden. Verdachtsmeldungen können postalisch, per Mail an compliance@knds.de oder (auch anonym) unter <https://kndsdeutschland.integrityline.app/> abgegeben werden. Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG ist zu finden unter <https://www.knds.de/ueber-uns/compliance/>.

19.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct des BDSV, der wirksamer Bestandteil des Vertrages ist und dem Lieferanten unter <https://www.knds.de/einkauf/dokumente-und-formulare/> zugänglich ist.

20. Sonstiges

20.1. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von KNDS Deutschland.

20.2. Die Einschaltung von Subunternehmen oder Zulieferern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KNDS Deutschland. Jede Zustimmung lässt die gesetzliche Verantwortlichkeit unberührt.

20.3. KNDS Deutschland ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand zu überprüfen und INSOUTER in der bei Vertragsschluss letzten gültigen Fassung.

20.4. KNDS Deutschland kann technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf Form, Fit und Function der Liefergegenstände, die Einfluss auf die Schnittstellen, auf die Dokumentation, bereits gelieferte Ersatzteile, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KNDS Deutschland.

20.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

20.7. Gerichtsstand ist München. KNDS Deutschland behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

20.8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gemäß BGB möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

20.9. Ergänzend gilt die QSV-1, im Internet abrufbar unter www.knds.de.